

1. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim vom 04.10.2004

Der Gemeinderat Gau-Bickelheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gau-Bickelheim beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
weggefallen

§ 3 der Hauptsatzung „Ausschüsse des Gemeinderates“ wird in Absatz 1 wie folgt ergänzt:

- 9. Umlegungsausschuss
- 10. Partnerschaftsausschuss
- 11. Dorfverschönerungsausschuss

§ 9 der Hauptsatzung „Aufwandsentschädigung der Beigeordneten“ erhält folgenden zweiten Absatz:
„Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.“

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gau-Bickelheim, den 17.12.2015



(Friedrich Janz)
Ortsbürgermeister



Besonderer Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.